



**KREISJUGENDFEUERWEHR
BÖBLINGEN**

Action. Spaß. Gemeinschaft.

Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr Böblingen im Kreisfeuerwehrverband Böblingen e.V.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Die Kreisjugendfeuerwehr Böblingen ist der Zusammenschluss aller Jugendfeuerwehren des Landkreises Böblingen. Sie ist die Jugendorganisation des Kreisfeuerwehrverbandes Böblingen mit Sitz in Böblingen.
- (2) Die Kreisjugendfeuerwehr ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie übernimmt jugendpflegerische Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der jeweils gültigen Fassung. Sie setzt sich ein für die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die parlamentarisch-repräsentative Willensbildung nach den Zielen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Männer und Frauen werden von dieser Jugendordnung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechte und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Die Kreisjugendfeuerwehr will mit dem Bekenntnis zum sozialen und humanitären Engagement der Feuerwehren und dessen Verwirklichung

1. das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit fördern,
2. zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beitragen,
3. sich auch in enger Zusammenarbeit mit den freien und behördlichen Jugendorganisationen und Einrichtungen, um die Integration aller Jugendlichen in unsere Gesellschaft und um die Lösung jugendspezifischer Probleme bemühen,
4. die Jugendlichen ihrem Alter entsprechend mit den Aufgaben der Feuerwehren als dem Schutz des Gemeinwohls und dem Schutz jedes einzelnen Menschen dienende Hilfsorganisation vertraut machen,
5. unter Anerkennung der Menschenrechte und Wahrung der demokratischen Ordnung als Aufgaben erfüllen:
 - a) Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren und ihrer Angehörigen,
 - b) Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit,
 - c) Schaffung von Ausbildungsrichtlinien für die Jugendarbeit,
 - d) Aus- und Fortbildung der Führungskräfte der Jugendfeuerwehren des Landkreises,



KREISJUGENDFEUERWEHR BÖBLINGEN

Action. Spaß. Gemeinschaft.

- e) Organisation und Vermittlung von Treffen für die Angehörigen der Jugendfeuerwehren im Sinne der Jugendwohlfahrt,
- f) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Jugendverbänden,
- g) Öffentlichkeitsarbeit,
- h) Vermittlung von Zuwendungen aus Förderplänen,
- i) die Jugend der Feuerwehrmusik fördern.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehr sind die Jugendfeuerwehren im Kreisgebiet Böblingen. Bestehen bei Feuerwehren mit mehreren Abteilungen in diesen Abteilungen auch Jugendgruppen, so können diese Jugendgruppen nicht einzeln Mitglied der Kreisjugendfeuerwehr werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr im Rahmen dieser Jugendordnung offen.
- (2) Sie haben das Recht auf Information; z. B. durch Rundschreiben, Fortbildungsveranstaltungen, Arbeitshilfen usw.
- (3) Sie haben die Kreisjugendfeuerwehr und den Kreisfeuerwehrverband bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (4) Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:
 - a) der von der Gemeinde bestätigte Gründungsbeschluss der Jugendfeuerwehr,
 - b) die Vorlage einer Jugendordnung,
 - c) die regelmäßige Abgabe eines Jahresberichtes zur Erstellung der Jahresstatistik der Kreisjugendfeuerwehr.

§ 5 Organe der Kreisjugendfeuerwehr

- (1) Organe der Kreisjugendfeuerwehr sind:
 - a) die Delegiertenversammlung,
 - b) der Kreisjugendfeuerwehrausschuss,
 - c) die Kreisjugendleitung,
 - d) das Jugendforum.
- (2) In den Organen darf nur tätig sein, wer Angehöriger einer Feuerwehr ist.



**KREISJUGENDFEUERWEHR
BÖBLINGEN**

Action. Spaß. Gemeinschaft.

- (3) Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus:
- a) den Delegierten
 - b) der Kreisjugendleitung.
 - c) der Kreisjugendfeuerwehrwart kann zur Delegiertenversammlung Gäste einladen, welche jedoch ohne Stimmrecht sind.
- (2) Die Mitglieder gemäß § 3 entsenden als Delegierte der Stadt- oder Gemeindejugendfeuerwehr je sechs Mitglieder der entsendenden Jugendfeuerwehr einen Delegierten. Die Mitgliederzahl der einzelnen Jugendfeuerwehren wird der Jahresstatistik des der Delegiertenversammlung vorhergehenden Berichtsjahres entnommen. Die Teilnahme von Jugendlichen als Delegierte an der Delegiertenversammlung ist ausdrücklicher Wille der Kreisjugendfeuerwehr Böblingen.
- (3) Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.
- (4) Die ordentliche Delegiertenversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Zeit, Ort und Delegiertenzahl für die Delegiertenversammlung sind den Mitgliedern und dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen. Zur Delegiertenversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Kreisjugendfeuerwehrwart einzureichen und zu begründen. Ausgenommen hiervon sind Anträge zur Änderung der Jugendordnung (siehe § 16, Nr. 3 der Jugendordnung). Gehen Anträge zur Tagesordnung ein, ist die endgültige Einladung mit der Tagesordnung acht Tage vorher zuzustellen.
- (5) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss binnen eines Monats durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.

§ 7

Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Kreisjugendfeuerwehrwartes, der Fachgebietsleiter, und des Kassenprüfberichtes,
 - b) Beschluss über die Entlastung der Kreisjugendleitung,
 - c) Beschluss des Haushaltsplanes für das aktuelle Geschäftsjahr,
 - d) Beschluss der Jahresrechnung des vergangenen Jahres,
 - e) Beschluss über eingebrachte Anträge,



KREISJUGENDFEUERWEHR BÖBLINGEN

Action. Spaß. Gemeinschaft.

- f) Beschluss zur Durchführung des Kreisjugendfeuerwehrtages,
 - g) Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes und bis zu zwei Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren. Die Wahl muss durch den Verbandsausschuss bestätigt werden,
 - h) Beschluss über die Änderung der Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr. Dies muss durch die Verbandsversammlung bestätigt werden,
 - i) Übertragung von Entscheidungen an das Jugendforum, welche die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen.
- (2) Jährlich stellt die ausrichtende Jugendfeuerwehr zwei volljährige Kassenprüfer, die nicht dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss angehören dürfen.

§ 8

Kreisjugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
- a) der Kreisjugendleitung,
 - b) den Stadt- bzw. Gemeindejugendfeuerwehrwarten oder im Verhinderungsfall des jeweiligen Stellvertreters,
 - c) dem Kreisverbandsvorsitzenden oder dessen Vertreter,
 - d) dem Kreisbrandmeister oder dessen Vertreter,
 - e) einem Vertreter der Feuerwehrmusikjugend.
- (2) Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind nichtöffentlich.
- (3) Zu bestimmten Themen können durch den Kreisjugendfeuerwehrwart Gäste eingeladen werden, welche jedoch ohne Stimmrecht sind. Beantragt ein Mitglied des Kreisjugendfeuerwehrausschusses die Nichtöffentlichkeit, so ist diese durch den Kreisjugendfeuerwehrwart herzustellen.
- (4) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist durch den Kreisjugendfeuerwehrwart jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Der Kreisjugendfeuerwehrwart muss den Kreisjugendfeuerwehrausschuss innerhalb von vier Wochen einberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 9

Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses

Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind:

- a) Beschluss über alle wesentlichen Verbandsangelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind,
- b) Erarbeitung von Vorschlägen für die Wahl der Kreisjugendleitung,
- c) Beschluss über die Neueinrichtung von Fachgebieten und Erarbeitung von Vorschlägen für deren Leiter,



KREISJUGENDFEUERWEHR BÖBLINGEN

Action. Spaß. Gemeinschaft.

- d) Beschluss über die Mitgliedschaft der Kreisjugendfeuerwehr in Organisationen und Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes,
- e) Vorbereitung der Delegiertenversammlung und des Kreisjugendfeuerwehrtages,
- f) Beratung des Haushaltsplanes,
- g) Festlegung von Programmen / Aktionen und Maßnahmen innerhalb der Kreisjugendfeuerwehr,
- h) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der Landesjugendfeuerwehr Baden-Württemberg,
- i) Übertragung von Entscheidungen an das Jugendforum, welche die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen.

§ 10 Kreisjugendleitung

- (1) Die Kreisjugendleitung besteht aus:
 - a) dem Kreisjugendfeuerwehrwart,
 - b) seinen Stellvertretern,
 - c) den Fachgebietsleitern,
 - d) den Kreisjugendsprechern.
- (2) Der Kreisjugendfeuerwehrwart vertritt die Belange der Kreisjugendfeuerwehr nach innen und außen. Er beruft im Einvernehmen mit dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss die Fachgebietsleiter.
- (3) Die stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarte dürfen von der Vertretungsregelung nur Gebrauch machen wenn der Kreisjugendfeuerwehrwart verhindert ist.
- (4) Sitzungen der Kreisjugendleitung sind nichtöffentlich, Gäste können durch den Kreisjugendfeuerwehrwart eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (5) Über die Aufgabenverteilung bestimmt der Kreisjugendfeuerwehrwart.

§ 11 Aufgaben der Kreisjugendleitung

Die Aufgaben der Kreisjugendleitung sind insbesondere:

- a) Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Organ zustehen,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Kreisjugendfeuerwehrausschusses,
- c) Beschluss über die Einrichtung von Arbeitskreisen und Erlass von Richtlinien für deren Arbeit sowie Ernennung des Arbeitskreisleiters,
- d) Entwurf des Haushaltsplanes der Kreisjugendfeuerwehr,
- e) Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen der Organe der Kreisjugendfeuerwehr,



KREISJUGENDFEUERWEHR BÖBLINGEN

Action. Spaß. Gemeinschaft.

- f) Befugnis im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes in unabwendbaren und unaufschiebbaren Angelegenheiten, die an sich anderen Organen dieser Jugendordnung zugewiesen sind, Entscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind dem jeweils zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen,
- g) Ernennung der Ausbilder und Wertungsrichter auf Vorschlag des Kreisjugendfeuerwehrwartes,
- h) Übertragung von Entscheidungen an das Jugendforum, welche die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen.

§ 12 Fachgebiete

Der Aufgabenbereich der Kreisjugendfeuerwehr wird in Fachbereiche aufgeteilt. Die Fachbereiche arbeiten selbständig nach Geschäftsordnungen.

§ 13 Jugendforum

- (1) Das Jugendforum besteht aus:
 - a) den Kreisjugendsprechern,
 - b) je zwei Mitglieder der Jugendfeuerwehren im Kreis Böblingen. Diese sollen idealerweise die Jugendsprecher der örtlichen Jugendfeuerwehren sein.
- (2) Sitzungen des Jugendforums sind nichtöffentlich. Gäste können durch den Kreisjugendfeuerwehrwart eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehren im Kreisgebiet Böblingen bilden das Jugendforum. Es dient der Mitbestimmung der Jugendlichen in der Kreisjugendfeuerwehr Böblingen. Das Jugendforum vertritt die Interessen der Jugendlichen und bringt deren Wünsche zur Ausgestaltung der Jugendfeuerwehrarbeit in die Kreisjugendfeuerwehr Böblingen ein.
- (4) Das Jugendforum wird vom Fachgebietsleiter Jugendforum begleitet und koordiniert.

§ 14 Aufgaben des Jugendforums

Die Aufgaben des Jugendforums sind:

- a) Wahl der zwei Kreisjugendsprecher auf die Dauer von zwei Jahren,
- b) Entscheidung von Angelegenheiten, die vom Kreisjugendfeuerwehrausschuss bzw. der Kreisjugendleitung übertragen wurden,



KREISJUGENDFEUERWEHR BÖBLINGEN

Action. Spaß. Gemeinschaft.

- c) Vertretung der Interessen und Bedürfnisse der Jugendfeuerwehrangehörigen,
- d) Förderung der Kameradschaft und des Informationsaustauschs innerhalb der Jugendfeuerwehren,
- e) Einbringen von Wünschen und Ideen zur Arbeit bzw. Themen der Kreisjugendfeuerwehr Böblingen,
- f) Jugendliche Vertretung der Kreisjugendfeuerwehr Böblingen auf Kreisebene sowie auf Landesebene (wird im Regelfall durch die gewählten Kreisjugendsprecher wahrgenommen),
- g) Planung und Umsetzung von eigenen Aktionen für die Jugendfeuerwehrangehörigen,
- h) Beteiligung an Aktionen der Kreisjugendfeuerwehr.

§ 15

Kreisjugendfeuerwehrtag

Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist eine repräsentative Veranstaltung der Kreisjugendfeuerwehr. Er kann mit besonderen Veranstaltungen (z. B. Kreiszeltlager, Kreispokalturniere, Leistungsspange, Bundeswettkampf) verbunden sein.

§ 16

Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung binnen acht Wochen durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist eine schriftliche Abstimmung durchzuführen. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.
- (3) Anträge zur Änderung der Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr sind schriftlich unter Angabe von Gründen mindestens acht Wochen vor der nächsten Delegiertenversammlung an die Kreisjugendleitung einzureichen. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Die Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes und dessen Stellvertreter erfolgt in getrennten und geheimen Wahlgängen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang



KREISJUGENDFEUERWEHR BÖBLINGEN

Action. Spaß. Gemeinschaft.

die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten muss. Scheidet ein Amtsinhaber vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt aus, wird bei der nächsten Delegiertenversammlung ein Nachfolger für die restliche verbleibende Amtszeit gewählt. Es ist anzustreben, dass der Nachfolger nach der Restamtszeit für eine weitere Periode zur Verfügung steht.

- (5) Die Wahl der Kreisjugendsprecher erfolgt in einem Wahlgang geheim. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Zum Kreisjugendsprecher sind diejenigen zwei Kandidaten gewählt, welche anhand der Stimmenverteilung die meisten Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten haben.
- (6) Über die Sitzungen der Organe sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Kreisjugendfeuerwehrwart und dem Protokollführer unterzeichnet allen Mitgliedern der jeweiligen Organe zuzuleiten sind. Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn Beanstandungen nicht binnen einer Frist von drei Wochen nach Erhalt geltend gemacht werden. Beanstandete Teile des Protokolls sind solange von der Genehmigung ausgeschlossen, bis die nächste Sitzung des gleichen Organs hierüber befindet. Die Protokolle sind für den verbandsinternen Gebrauch bestimmt.

§ 17 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte der Kreisjugendfeuerwehr werden von den Organen ehrenamtlich geführt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Für die Erledigung sämtlicher schriftlicher Arbeiten sowie zur Führung von Protokollen an Sitzungen und Versammlungen sowie der ordnungsgemäßen Führung aller Kassenangelegenheiten, wird ein Fachgebietsleiter Geschäftsführung eingesetzt. Er hat die Kasse zu verwalten und über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Zahlungen darf er nur aufgrund Auszahlungsanordnungen des Kreisjugendfeuerwehrwarts leisten.
- (4) Protokolle, Kassenbücher und sonstige der Kreisjugendfeuerwehr Böblingen gehörenden Unterlagen sind nach dem Ausscheiden dem Kreisjugendfeuerwehrwart zurückzugeben.

§ 18 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehr erfolgt:
 - a) durch Zuschüsse des Kreisfeuerwehrverbandes,
 - b) durch freiwillige Zuwendungen und Schenkungen Dritter,



KREISJUGENDFEUERWEHR BÖBLINGEN

Action. Spaß. Gemeinschaft.

- c) durch Beihilfen zur Jugendarbeit aus den Förderplänen.
- (2) Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden ihnen im Rahmen der jeweiligen Richtlinien des Kreisfeuerwehrverbandes erstattet. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.
- (4) Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Kreisjugendfeuerwehr im Rahmen des Haushalts in eigener Zuständigkeit.
- (5) Für die Fachgebiete werden im Haushalt Budgets ausgewiesen.

§19 Ordnungen

Die Kreisjugendleitung ist im Einvernehmen mit dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss ermächtigt, durch Beschluss folgende (neben den in § 5 Nr. 3 genannten) Ordnungen, zu erlassen:

- a) Kassen-/Finanzordnung,
- b) Ehrungsordnung,
- c) Entschädigungsordnung.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 20 Haftungsbeschränkung

- (1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Mitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen die Kreisjugendfeuerwehr einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (2) Die Kreisjugendfeuerwehr haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen der Kreisjugendfeuerwehr oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Kreisfeuerwehrverbandes abgedeckt sind.



**KREISJUGENDFEUERWEHR
BÖBLINGEN**

Action. Spaß. Gemeinschaft.

§ 21 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen, allen Mitarbeitern oder sonst Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen hinaus.

§ 22 Auflösung

Die Kreisjugendfeuerwehr kann nicht aufgelöst werden, solange im Kreisgebiet noch Jugendfeuerwehren nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen. Die Auflösung kann nur nach den Festlegungen und der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes erfolgen.

§ 23 Schlussbestimmungen

Diese Jugendordnung wurde durch die Delegiertenversammlung der Kreisjugendfeuerwehr Böblingen am 10. März 2018 in Sindelfingen beschlossen und von der Verbandsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Böblingen am 23. März 2018 in Grafenau bestätigt.